

**Statistik zu Ausgaben und Einnahmen
der Sozialhilfe nach dem SGB XII
ab Berichtsjahr 2022**

SH1

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle Bogenart

Art des Trägers Land Kreis Gemeinde

Örtlich 1

Überörtlich 2

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331 ,73381	Konto 7332, 73382
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	Produkt	Unterabschnitt	außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
	3111	410	[]	[]
Laufende Leistungen	311101		[]	[]
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	311102		[]	[]
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte	311103		[]	[]

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Gesundheit

(5. Kapitel SGB XII)

Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen

3114

413

_____	_____
-------	-------

Vorbeugende Gesundheitshilfe
(§ 47 SGB XII)

311401

_____	_____
-------	-------

Hilfe bei Krankheit
(§ 48 SGB XII)

311402

_____	_____
-------	-------

Hilfe zur Familienplanung
(§ 49 SGB XII)

311403

_____	_____
-------	-------

Hilfe bei Schwangerschaft und
Mutterschaft
(§ 50 SGB XII)

311404

_____	_____
-------	-------

Hilfe bei Sterilisation
(§ 51 SGB XII)

311405

_____	_____
-------	-------

Erstattungen an Krankenkassen für die
Übernahme der Krankenbehandlung
gemäß § 264 Absatz 7 SGB V

Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

_____	_____
-------	-------

Pflegegeld
(§ 64a SGB XII)

Pflegegrad 2

3112202

Pflegegrad 3

3112203

Pflegegrad 4

3112204

Pflegegrad 5

3112205

Häusliche Pflegehilfe
(§ 64b SGB XII)

Pflegegrad 2

3112212

Pflegegrad 3

3112213

Pflegegrad 4

3112214

Pflegegrad 5

3112215

Verhinderungspflege
(§ 64c SGB XII)

311222

Pflegehilfsmittel
(§ 64d SGB XII)

311223

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)

Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

3115, 3116	414	<input type="text"/>	<input type="text"/>
311501		<input type="text"/>	<input type="text"/>
311602		<input type="text"/>	<input type="text"/>
311603		<input type="text"/>	<input type="text"/>
311601		<input type="text"/>	<input type="text"/>
311605		<input type="text"/>	<input type="text"/>
311604		<input type="text"/>	

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Allgemeine Angaben

1 Bogenart

Auskunftgebende Stelle 2-9

Land	Kreis	Gemeinde							

Art des Trägers

Örtlich 10 1

Überörtlich 10 2

Einnahmen / Einzahlungen außerhalb von Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6211, 6241	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215
			UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
Volle Euro							

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410					
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413					
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411					
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414					

Allgemeine Angaben
Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)		
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen			
				Konto 6221 , 6242	Konto 6222	Konto 6223		Konto 6224	Konto 6225
				UGr 251	UGr 253	UGr 255		UGr 257	UGr 259
Volle Euro									

Hilfe zum Lebensunterhalt
(3. Kapitel SGB XII)

3111
410

Hilfe zur Gesundheit
(5. Kapitel SGB XII)
inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen

3114
413

Hilfe zur Pflege
(7. Kapitel SGB XII)

3112
411

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115
414

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.